

Während des Jahres Rechnungen sammeln

(cs) Der AK-Steuerexperte Mag. Gerhard Auer spricht mit dem Bezirksblatt über die Handhabung des Lohnsteuerausgleichs und gibt Tipps für eine bestmögliche Rückerstattung von zu viel bezahlter Lohnsteuer.

Bezirksblatt: Wie oft sollte man den Lohnsteuerausgleich machen?

Auer: Den Lohnsteuerausgleich sollte man jedes Jahr machen. Am besten ab März des Folgejahres für das vorangegangene Jahr, da die Arbeitgeber bis Ende Februar die Jahreslohnzettel ans Finanzamt schicken müssen. Grundsätzlich hat man für den Lohnsteuerausgleich fünf Jahre Zeit, d.h. für das Jahr 2003 kann man derzeit noch einen Antrag einbringen.

BB: Mit welchen Steuerrückerstattungen kann man mindestens rechnen?

Auer: Die Höhe der Steuerrückerstattung hängt von verschiedenen Faktoren ab. Wenn jemand keine Absetzposten, also Freibeträge wie Sonderausgaben, Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastungen hat, und das ganze Jahr über ein gleich hohes Einkommen erhält, dann ergibt sich keine Rückzahlung. Bei entsprechend hohen Freibeträge und monatlich unterschiedlich hohem Einkommen oder einkommenslosen Zeiträumen kann die Gutschrift auch sehr hoch ausfallen. Im Durchschnitt haben die Steuerpflichtigen im letzten Jahr 366 Euro zurückbekommen.

BB: Was kann man bereits während des Jahres beachten, um für den Lohnsteuerausgleich gerüstet zu sein?

Auer: Während des Jahres kann man Rechnungen sammeln. Bei Computerkosten wären das zum Beispiel Ausgaben für Tintenpatronen, Computerbücher, Antivirus-Programme und Speichermedien. Man kann bei außergewöhnlichen Belastungen, wie etwa Zahnarztkosten, die Rechnungen möglichst in einem Jahr zahlen, da bei diesen Belastungen ein bestimmter steuerlicher Selbstbehalt, ungefähr 10 Prozent des Jahreseinkommens, überschritten werden muss.

BB: Wie sollte der Lohnsteuerausgleich am besten durchgeführt werden?

Auer: Am effizientesten geht das über finanzOnline im Internet. Dort kann man vor dem Abschicken des Antrages bereits die Gutschrift oder Nachzahlung berechnen. Die Zugangscodes können entweder online angefordert oder mit einem Ausweis direkt beim Finanzamt persönlich abgeholt werden. Im Internet kann der Lohnsteuerausgleich rund um die Uhr abgegeben werden, die Gutschrift ist meist innerhalb einer Woche am Konto.

BB: Gibt es Tipps und Tricks, die man beim Lohnsteuerausgleich beachten sollte?

Auer: Auch wenn keine Lohnsteuer abgezogen worden ist, erhält man eine Gutschrift, die so genannte Negativsteuer. Sie beträgt 10 Prozent der abgezogenen Sozialversicherung, maximal jedoch 110 Euro, bei Geltendmachen der Pendlerpauschale erhöht sich dieser Wert auf 200 Euro. Alleinerzieherinnen bzw. Alleinverdiener erhalten zusätzlich den Alleinerzieher-/Alleinverdienerabsetzbetrag zurück. Bei einem Kind ist das ein Betrag von 494 Euro, bei zwei Kindern 669 Euro, bei drei Kindern 889 Euro.

BB: Welche Konstellation ist die beste, um als Dienstnehmer mit Sicherheit Geld vom Finanzamt zurückzubekommen?

Auer: Wenn es neben Einkommen aus einem Dienstverhältnis auch Zeiten während des Jahres gegeben hat, in denen überhaupt kein Einkommen bezogen wurde, dann erhält man immer Geld vom Finanzamt zurück, also bei Präsenz- oder Zivildienst, Karenz oder

Bildungskarenz. Bei Bezug von Arbeitslosenunterstützung wird dieser Zeitraum allerdings vom Finanzamt nicht als einkommenslose Zeit gerechnet, somit kommt es hier zu keiner Gutschrift

BB: Kann es passieren, dass man einen Lohnsteuerausgleich macht, und mit einer Nachzahlung konfrontiert wird?

Auer: Immer dann, wenn man einen Lohnsteuerausgleich machen muss, wird man in der Regel Geld ans Finanzamt zurückzahlen müssen. In diesen Fällen wird man bis 30. September des Folgejahres vom Finanzamt aufgefordert, eine Arbeitnehmerveranlagung abzugeben.

BB: Kann man gegen eine Zahlungsaufforderung Berufung einlegen und hat man damit Erfolg?

Auer: Man kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Einkommensteuerbescheides beim Finanzamt schriftlich Berufung einlegen und dort jene Freibeträge, die nicht berücksichtigt bzw. abgelehnt worden sind, noch einmal einfordern. Man kann auch im Falle einer Nachzahlung den Jahresausgleich wieder zurückziehen und ihn auf Null stellen lassen, aber nur, wenn keine Pflichtveranlagung vorliegt

BB: Wann muss man eine Arbeitnehmerveranlagung machen?

Auer: Eine Pflichtveranlagung wird vom Finanzamt eingefordert, wenn eine Person bei zwei oder mehreren Arbeitgebern gleichzeitig Bezüge bzw. Krankengeld der Gebietskrankenkasse oder Bezüge aus dem Insolvenzausfallfonds erhalten hat.

Auch bei Auszahlungen aus der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse ist eine Veranlagung notwendig. Ebenso wenn ein Freibetragsbescheid beim Arbeitgeber abgegeben wurde oder der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag bzw. das Pendlerpauschale beim Arbeitgeber berücksichtigt worden ist, obwohl die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt worden sind

Zur Sache

Für den Lohnsteuerausgleich hat man fünf Jahre Zeit. Folgende Aufwendungen können geltend gemacht werden:

a) **Sonderausgaben:** Kirchenbeitrag, Kauf einer neuen Eigentumswohnung, Bau eines Eigenheimes, Wohnraumsanierung (wie Austausch aller Fenster, Wärmedämmung, neue Heizungsanlage), Unfall-, Zusatzkrankenversicherung. Nachkauf von Versicherungszeiten (z.B. Schulzeiten)

b) **Werbungskosten:** das sind die Kosten, die im Zusammenhang mit der Berufsausübung entstehen, z.B. Computer- und Internetkosten (abzüglich eines Privatanteils von 40 %), Fortbildungs- und Ausbildungskosten, Fachliteratur, Pendlerpauschale, Betriebsratsumlage, Familienheimfahrten und doppelte Haushaltsführung

c) **außergewöhnliche Belastungen:** Krankheitskosten wie Medikamentenkosten, Zahnarzt, Privatarztkosten, Physiotherapie, Kurkosten; Begräbniskosten, Kinderbetreuungskosten (nur für Alleinerzieher); Kosten für Pflegeheim (wenn Kinder für die Eltern zahlen);

Katastrophenschäden

Ausführliche Informationen dazu gibt es in der AK-Broschüre „Steuern sparen“ auf der AK-Homepage www.ak-tirol.com.